



Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Verkehrsanordnung
Publikationsdatum: KABBS 19.09.2020
Meldungsnummer: VE-BS40-0000000154

Publizierende Stelle

Amt für Mobilität des Kantons Basel-Stadt, Dufourstrasse 40, 4052 Basel

Verkehrsanordnung Leonhardsgraben, Totentanz, Zeughausstrasse

Betrifft: 4051 Basel, 4051 Basel, 4052 Basel

Permanente Massnahmen:

Betroffene Strasse(n): Leonhardsgraben

Der Regierungsrat hat in der Beantwortung der Interpellation J. Vitelli betreffend „Parkplätze neben den Tramgeleisen“ dargelegt, dass wirksame und kostengünstige Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für Velofahrende geprüft werden. Auf Basis des behördenverbindlichen Teilrichtplans Velo werden folgende Verkehrsanordnungen erlassen:

- vor den Liegenschaften Nrn. 25 und 27, auf einer Länge von 10 m:

Parkfeld „Motos“ (bisher Parkieren verboten, Parkieren gestattet Mo-Fr 19:00-06:00 Uhr und Sa 19:00 Uhr - Mo 06:00 Uhr);

- vor der Liegenschaft Nr. 29, auf einer Länge von 14 m:

Halten verboten, ausgenommen Ein- und Aussteigen lassen und Güterumschlag (bisher Parkieren verboten, Parkieren gestattet Mo-Fr 19:00-06:00 Uhr und Sa 19:00 Uhr - Mo 06:00 Uhr);

- vor den Liegenschaften Nrn. 41 und 43, auf einer Länge von 19 m:

Halten verboten, ausgenommen Ein- und Aussteigen lassen und Güterumschlag (bisher Parkieren gegen Gebühr, mit Anwohnerparkkarte 4051 unbeschränkt);

- vor der Liegenschaft Nr. 45, auf einer Länge von 9 m:

Parkfeld „Motos“ (bisher Parkieren gegen Gebühr, mit Anwohnerparkkarte 4051 unbeschränkt);

- vor den Liegenschaften Nrn. 47 und 49, auf einer Länge von 22 m:

Halten verboten, ausgenommen Ein- und Aussteigen lassen und Güterumschlag (bisher Parkieren verboten, Hotel-Vorfahrt).

Betroffene Strasse(n): Totentanz

Der Regierungsrat hat in der Beantwortung der Interpellation J. Vitelli betreffend „Parkplätze neben den Tramgeleisen“ dargelegt, dass wirksame und kostengünstige Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für Velofahrende geprüft werden. Auf Basis des behördenverbindlichen Teilrichtplans Velo werden folgende Verkehrsanordnungen erlassen:

- vor den Liegenschaften Nrn. 11-13, auf einer Länge von 10 m:

Parkfeld „Motos“ (bisher Parkfeld „Velos“);

- vor den Liegenschaften Nrn. 14-16, auf einer Länge von 15 m:

Parkfeld „Velos“ (bisher Parkieren gegen Gebühr, mit Anwohnerparkkarte 4051 unbeschränkt).

Betroffene Strasse(n): Zeughausstrasse

Der Regierungsrat hat in der Beantwortung der Interpellation J. Vitelli betreffend „Parkplätze neben den Tramgeleisen“ dargelegt, dass wirksame und kostengünstige Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für Velofahrende geprüft werden.

Auf Basis des behördenverbindlichen Teilrichtplans Velo werden folgende Verkehrsanordnungen erlassen:

- vor den Liegenschaften Nrn. 47 und 49, auf einer Länge von 33 m:

Halten verboten, ausgenommen Ein- und Aussteigen lassen und Güterumschlag (bisher Blaue Zone).

Verfügende Stelle:

Amt für Mobilität des Kantons Basel-Stadt

Dufourstrasse 40

4052 Basel

Rechtliche Hinweise:

Hinweise

Gesetzliche Grundlagen für Zuständigkeit, Signalisation, Beschwerderecht und Ahndung sind das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958, die Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 17. Mai 2011 und die kantonale Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung vom 19. August 2014. Die Projektpläne können nach telefonischer Terminabsprache (Tel. 061 267 85 56) beim Amt für Mobilität (Dufourstrasse 40) eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Verfügungen der Mobilität kann an das Bau- und Verkehrsdepartement (Münsterplatz 11, 4001 Basel) rekuriert werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Rekursinstanz anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Für die mit Stern (*) bezeichnete(n) Massnahme(n) wird die aufschiebende Wirkung eines allfälligen Rekurses entzogen.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebungen und anderen besonderen Vorkehrungen, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.